

Corona-Warn-App des Bundes Einsatz im dienstlichen Kontext

1. Corona-Warn-App des Bundes

Der Bund hat eine App entwickeln lassen, mittels derer Kontakte zu infizierten Personen festgestellt werden können. Nach Aktivierung der App stellt diese in regelmäßigen Abständen fest, ob andere Smartphones länger als 15 Minuten „in der Nähe“ sind und speichert die jeweiligen „Gerätenamen“. Die dadurch entstehende „Gerätenamensliste“ wird in regelmäßigen Abständen darauf überprüft, ob ein Geräteinhaber sich als infiziert gemeldet hat und also Kontakt zu einer infizierten Person bestand.

„Erfolgreich“ ist die App also nur dann, wenn infizierte Personen bereit sind, dies der App mitzuteilen (sodass in der Folge der Gerätenamensabgleich stattfinden kann) und die Personen, die Kontakt zu der infizierten Person hatten, bereit sind, die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen (nämlich sich als potentielle Kontaktperson der Kategorie I beim Gesundheitsamt zu melden mit der möglichen Folge einer 14tägigen Quarantäne).

2. Einsatz der App im dienstlichen Bereich

Die Infektion mit einem Virus ist regelmäßig dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen, sodass bei einer tatsächlichen Infektion in der Regel auch kein Dienst- oder Arbeitsunfall gegeben ist. Es fehlt am konkreten dienstlichen Bezug, weil die Infektion jederzeit stattfinden kann und eine spezifische dienstliche Kausalität bzw. ein spezifischer Bezug zum Arbeitsplatz nicht nachweisbar ist. Erst recht gilt das dann für den vorausgehenden Bereich eines Kontakts mit einer evtl. infizierten Person.

Außerdem darf der Dienstherr/Arbeitgeber keine Informationen von seinen Beschäftigten über Infektionen verlangen. Er kann deshalb auch nicht verlangen, dass die Beschäftigten der App mitteilen, dass sie mit dem Virus infiziert sind.

Vor diesem Hintergrund kommt weder eine verpflichtende Nutzung im Sinne einer Aktivierung der Kontaktnachverfolgung noch eine verpflichtende Mitteilung einer etwaigen Infektion in Betracht.

3. Freiwillige Nutzung

Möglich und sinnvoll ist aber eine Bereitstellung der App für die dienstlichen Smartphones (Angebot zum download oder automatische Installation). Die Nutzer können dann selbst entscheiden, ob sie die Kontaktverfolgung der App nutzen wollen oder nicht. Ebenfalls können sie entscheiden, ob sie eine Infektion der App mitteilen wollen.

4. Keine Meldepflichten gegenüber dem Dienstherrn / Arbeitgeber

Die Beschäftigten haben keine Meldepflichten gegenüber dem Dienstherrn / Arbeitgeber. Weder müssen sie eine Infektion mitteilen noch müssen sie mitteilen, dass sie Kontaktperson der Kategorie I waren / sind (erst-recht-Schluss von der fehlenden Meldepflicht bei Infektion). Selbstverständlich können die Beschäftigten aber von sich aus über eine Infektion informieren (müssen das aber nicht).

5. Folgen einer Kontaktfeststellung durch die App

Zeigt die App an, dass man in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hat und deshalb potentiell Kontaktperson der Kategorie I ist, gilt Ziff. 3 des GesamtFMS vom 27.05.2020. Ohne Symptome bzw. ohne Test besteht keine Dienst-/Arbeitsunfähigkeit, und ohne Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes kann auch keine Freistellung vom Dienst/von der Arbeit gewährt werden.

FMS vom 27.05.2020, Ziff. 3:

„Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) und an das Gesundheitsamt zu wenden.

Hatte ein Beschäftigter wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten, hat aber selbst (noch) keine Krankheitssymptome, ist umgehend das Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Wird ein Test vorgenommen, ist der Beschäftigte während des Zeitraums bis zum Vorliegen der Ergebnisse als dienst- bzw. arbeitsunfähig anzusehen.

Erfolgt kein Test, ist der Beschäftigte dienst- bzw. arbeitsfähig. Anordnungen/Empfehlungen des Gesundheitsamtes sind umzusetzen. Sofern das Gesundheitsamt Tele- oder Heimarbeit empfiehlt, sind diese Maßnahmen – soweit möglich – zu gewähren. Sofern Telearbeit- oder Heimarbeit nicht möglich ist, bleibt der/die Beschäftigte weiterhin zur Dienstleistung an der Dienststelle verpflichtet.

Hatte der Beschäftigte Kontakt zu einem „bloßen“ Verdachtsfall, also zu einer Person, bei der es (noch) keine Bestätigung einer Infektion gibt, und ist der Beschäftigte symptomfrei, ist der Beschäftigte dienst- bzw. arbeitsfähig. Das gilt erst recht für sämtliche weiteren Kontakt-Kontakt-Fälle.“